



***Merkblatt für temporäre Trinkwasserversorgungsanlagen bei öffentlichen
Veranstaltungen unter freiem Himmel***

Im Infektionsschutzgesetz (IFSG) §37 Absatz 1 sowie in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 4 Absatz 1 wird die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch gestellt:

„Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) eingehalten werden.

Was darf ich verwenden?

Druckfeste flexible Schlauchleitungen für die Trinkwasserinstallation müssen nach den KTW-A-Prüfrichtlinien sowie nach dem DVGW W 270 zugelassen sein.
Sämtliche Anschlüsse sind ebenfalls nach den Zulassungskriterien auszuwählen.
Sicherungseinrichtungen nach DIN EN 1717.

Was muss ich beachten / Untersuchungspflicht!

Es sollte aus einer Entnahmestelle bezogen werden, die an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Trinkwasserschlauchleitungen müssen ein DVGW-Zertifikat besitzen oder der KTW-Empfehlung und dem DVGW-Merkblatt W 270 entsprechen.

Zwei Tage **vor** Veranstaltungsbeginn muss dem Gesundheitsamt die Trinkwasseruntersuchung der temporären Trinkwasser-Anlage vorgelegt werden.

Liegen **keine** mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse vor, so sind Endständige Filter zu installieren!

Handelsübliche Gartenschläuche erfüllen i.d.R. nicht diese Anforderungen.

Vor dem erstmaligen Gebrauch sind die Leitungen zu desinfizieren und zu spülen sowie ein Spül- und Desinfektionsprotokoll über Art und Menge des Desinfektionsmittels nach §11 TrinkwV zu erstellen.

Täglich vor Betriebsbeginn empfiehlt es sich, die Leitungen gründlich durchzuspülen.

Schlauchleitungen sind so zu verlegen, dass Stauwasser und eine Erwärmung durch Sonneneinstrahlung vermieden wird.

Die Einrichtung einer Anlage, aus der Trinkwasser zeitweilig entnommen oder zeitweilig an Verbraucher abgegeben wird, sowie die voraussichtlicher Dauer des Betriebs ist dem Gesundheitsamt Tuttlingen schriftlich anzuzeigen sowie die Untersuchungsbefunde der Trinkwasseruntersuchung vorgelegt werden!

Lagerung der Trinkwasserschläuche !

Nach den Veranstaltungen ist Sorge zu tragen, dass diese Schläuche nicht zweckentfremdet und für andere Dinge verwendet werden.

Schläuche sind vollständig entleert und hygienisch einwandfrei eingelagert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr D.Krafft Telefon: 07461 / 926-4211